

2 K 16/22



Amtsgericht Unna

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 14.02.2025, 09:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 115, Friedrich-Ebert-Str. 65a, 59425 Unna**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Unna, Blatt 21536,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Unna, Flur 39, Flurstück 535, Gebäude- und Freifläche, Zechenstraße 62, 64, Größe: 572 m²

versteigert werden.

Unterkellertes, zweigeschossiges Mehrfamilien-Doppelhaus in Massivbauweise mit Satteldach, aufgeteilt in 6 Wohnungen, Wohnfläche gesamt: 264,29 m², sowie ein nicht unterkellertes, eingeschossiges Wirtschaftsgebäude in Massivbauweise mit Pultdach; ursprüngliches Baujahr: ca. 1900

Besonderheiten:

Es liegt keine gültige Baugenehmigung vor und eine Baugenehmigung kann für das derzeitige Gebäude nicht erteilt werden; Bestandschutz ist erloschen wegen ungenehmigter Umbaumaßnahmen.

Ob die auf dem Objekt befindliche Photovoltaik-Anlage von der Beschlagnahme erfasst ist und im Falle des Zuschlages auf den Ersteher mit übergeht, ist seitens des Zwangsversteigerungsgerichts nicht zu klären. Im Streitfall entscheidet hierüber auf Antrag das Prozessgericht.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.05.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

11.500,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.